

wesend. Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, genehmigt und von den Abgg. Hartenstein und Koch mit unterzeichnet worden war, wird zur Registrande übergegangen, auf welcher sich 6 Gegenstände befinden.

1) Den 19. Januar. Der Brauereibesitzer Christian Gottlieb Pöhscher zu Zwola im Voigtlande bittet um Verwendung wegen ihm angesonnener Abgaben über die Biersteuer. (An die 4. Deputation.) — 2) Eod. Protokoll-extrakt der I. Kammer vom 17. Januar 1837 über das höchste Dekret wegen der Protokollführung und den Druck der Landtagsakten betreffend. (An die 1. Deputation zur Prüfung.) — 3) Eod. Der Besitzer des Gasthauses zum goldenen Engel zu Dresden bittet, daß ihm die für seinen verstorbenen Sohn erlegte Einstandssumme der 200 Thlr. vom Kriegsministerium zurückgezahlt werde. (An die 4. Deputation.) — 4) Eod. Die Aeltesten der Fleischerrinnung zu Dresden, Gottlob Friedrich Graf und Consorten, weisen nach, daß sie mit ihrer unter Nr. 75. der Hauptregistrande eingereichten Beschwerde der §. 111. der Verfassungs-Urkunde Genüge geleistet, und bitten nochmals um Berücksichtigung derselben. (An die 4. Deputation.) — 5) Eod. Die Fabrikanten Gottlieb Hecker und Söhne zu Chemnitz überreichen für sich und für 146 andere Fabrikanten im Königreiche Sachsen eine Petition auf Abänderung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes. (An die 2. Deputation.) — 6) Den 20. Januar. Der Bürgermeister und der Vorstand der Communalrepräsentanten zu Königsbrück, Carl Friedrich Lorenz und Genossen, bitten um Verwendung, daß die Patrimonialgerichte bald aufgelöst und an deren Stelle königliche Bezirksgerichte eingerichtet werden mögen.

Abg. Rour: Diese Vorstellung ist durch mich überreicht worden. Ich würde sie zu meinem eignen Antrage gemacht haben, wenn ich nicht vernommen hätte, daß bereits von Andern ähnliche Anträge eingereicht worden sind, welche sich bei der 4. Deputation zur Erörterung befinden, und so viel ich mich erinnere, von der 4. Deputation ein Antrag an die hohe Staatsregierung in Vorschlag gebracht worden ist, Auskunft darüber zu ertheilen, ob die Ständeversammlung bei gegenwärtigem Landtage noch einen Gesetzentwurf über Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu erwarten habe. Es liegt mir daran, zu vernehmen, wie weit diese Angelegenheit gediehen ist, weil ich mir nöthigen Falles vorbehalten habe, diese Petition annoch zu der meinigen zu machen.

Präsident: Es ist von Seiten des Präsidiums auf Antrag der 4. Deputation bereits an die Staatsregierung das Nöthige gelangt, von Letzterer aber eine Antwort noch nicht eingegangen.

Abg. Rour: Jeden Falles bleibt mir vorbehalten, selbst einen Antrag zu stellen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen, nämlich zur Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend. — Der Präsident ersucht den Referenten Rour, diesfalls in seinem Vortrage fortzufahren.

Referent Rour: Die Abstimmung war gestern erfolgt bis zu Ende der beiden ersten Sätze des Vorschlags der Deputation zur 6. §. (s. Nr. 57. d. Bl. S. 801.); bis zu den Worten: „weiterhin keine Anwendung.“ Es würde nun zur Diskussion und Abstimmung Dasjenige gelangen, was zum 3. Satz gesagt worden ist: „das Erscheinen ic. — abgelehnt wird.“ (s. a. a. D.) Der letzte Satz lautet: „Auf Ersatz der Kosten ic. — nicht statt.“ (s. a. a. D.) In Bezug auf beide Vorschläge hat die Deputation zur Motivirung bemerkt, daß durch diese Zusätze das erreicht werden sollte, was man im Entwurfe durch das Gebot des persönlichen Erscheinens zu bewirken beabsichtigte. Beide Sätze zwecken auf Vereinfachung, Vermeidung von Weitläufigkeiten und Ersparung von Kosten ab.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen letzten Satz zu sprechen? Ich würde bloß die Frage auf den 3. Satz stellen und bitte daher, für jetzt bei der Diskussion sich bloß an den 3. Satz zu halten.

Abg. Koch: Ich muß dem beistimmen, was von dem Abg. v. Dieskau bereits gestern angeführt worden ist. Der Gerichtsbrauch hat jetzt schon sanktionirt, daß ein Bevollmächtigter auch ohne Vollmacht cum cautione rati oder mit einer bloßen Vollmachts-Blanquet im Termine erscheinen kann, und ich sehe nicht ein, warum man bei diesen geringfügigen Sachen zu rigoros sein will. Ich wäre dafür, daß dieser Satz ausfiele.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich erlaube mir zur Erläuterung Folgendes zu bemerken: Da die Kammer einmal Bedenken getragen hat, die Erforderung des persönlichen Erscheinens zu genehmigen, so bin ich der Ueberzeugung, daß es nothwendig ist, hinsichtlich der Legitimation und Instruktion der Bevollmächtigten die strengsten Grundsätze anzunehmen. Unter der Voraussetzung, daß es bei dem Beschlusse der Kammer bleibt, würde ich mich daher allerdings für diesen Zusatz erklären. Doch muß ich bemerken, daß bei der Abstimmung über diesen Satz wohl die zwei Fälle zu sondern sein werden, wenn der Bevollmächtigte nicht gehörig legitimirt, und wenn er nicht gehörig instruirt ist. Nach dem Vorschlage der Deputation soll das Erscheinen durch einen gar nicht und nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten eben so zu betrachten sein, wie das gänzliche Ausbleiben im Termine; der Mangel der nöthigen Instruktion aber soll zur Folge haben, daß die Thatumstände, worüber der Bevollmächtigte keine Auskunft zu geben vermag, für zugestanden zu achten seien. Was nun die mangelhafte Legitimation betrifft, so scheint mit dem hier ausgesprochenen Grundsätze in Widerspruch zu stehen Dasjenige, was von der Deputation Seite 289. und 307. bemerkt worden ist, nämlich daß der Bevollmächtigte, welcher nicht ganz ohne Vollmacht erscheint, dem aber doch zur Legitimation noch Etwas fehlt, von dem Richter nicht sofort zurückgewiesen werden könne, sondern nur zur Nachbringung des Fehlenden anzuhalten sei. Ich will das nicht wiederholen, was ich mir bereits gestern über die Folgen zu sagen erlaubt habe, welche daraus hervorgehen können, wenn man die Parteien nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichten will. Allein das